

3. JULI 2020

Bundesverband  
Energiespeicher Systeme e.V.

## STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF

[www.bves.de](http://www.bves.de)

### § 12h EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

- ENERGIESPEICHER SIND IDEALE ERBRINGER VON SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN
- ENERGIESPEICHER SIND TECHNOLOGIEOFFEN ZU INTEGRIEREN
- TRANSPARENTE MARKTBEDINGUNGEN SIND UNABDINGBAR

Der BVES als Verband der Energiespeicherindustrie über alle Energiespeichertechnologien dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, zum derzeitigen Arbeitsstand des Gesetzesentwurfes, zur Umsetzung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944, Stellung nehmen zu dürfen.

Da wir als BVES bereits in die entsprechenden Gremien im Bundesministerium eingebunden sind, konnten wir bereits im Vorlauf unsere Position zur zukünftigen Erbringung von Blindleistung sowie Schwarzstart einbringen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die vorgestellten neuen Vermarktungsmodelle der Systemdienstleistungen (SDL) in ihren Grundzügen im Mai 2020 vorgestellt. Inhaltlicher Ausgangspunkt für beide Marktmodelle sind die Vorgaben aus der EU-Strommarkttrichtlinie. Die EU setzt mit der Richtlinie insbesondere drei unabdingbare Prämissen für den zukünftigen Handel mit Dienstleistungen im Energiesektor. Der Handel muss marktgestützt, transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. An diesen Grundkriterien haben sich die nun vorgelegten Marktmodelle messen zu lassen.

#### I. Energiespeicher sind ideal ....

Gerade Energiespeichersysteme können Systemdienstleistungen und sonstige systemdienliche Leistungen ideal erbringen, da für jede benötigte Kapazität sowie Leistung eine entsprechende Technologie zur Verfügung steht, um die entsprechende Dienstleistung für den benötigten Zeitraum zu erbringen – in Kombination mit Erneuerbaren Energien Anlagen zudem CO<sub>2</sub>frei.

Energiespeichersysteme sind aus technischer Sicht überaus gut geeignet, die Systemdienstleistung Schwarzstart zu erbringen. Sie können Energie kurz-, mittel- und langfristig sowie in größeren Mengen speichern und bei Bedarf schnell wieder abgeben.

Die Installation des Marktmodells wird vom BVES begrüßt, vor allem vor dem Hintergrund, dass Systemdienstleistung in Zukunft vergütet werden soll. Besonders zu beachten ist, dass möglichst keine Speichertechnologie ausgeschlossen wird.

Speicher können die entsprechenden Dienstleistungen zur Spannungsregelung schon jetzt erbringen. Die Möglichkeit mit Speichern die trägen Massen nachzubilden, ist für die Energiewende und die Ab-

schaltung der Kohlekraftwerke bis 2038 nicht unerheblich. Wird auch hier jetzt schon ein Anreiz gegeben diese SDL vergütet zu bekommen, ist eine Energiewende, die Abschaltung der Kohlkraftwerke und die Erreichung der Klimaziele aus netztechnischer Sicht schon weit vor 2038 denkbar und möglich.

## **II. SDL Schwarzstart**

Der BVES begrüßt es, dass zur SDL Schwarzstart ein Ausschreibungsverfahren vom Netzbetreiber eingerichtet werden soll. Gleichzeitig sind dabei folgende Punkte zu beachten, um den Vorgaben der EU von Markt, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit Rechnung zu tragen.

1. Es ist die Klarstellung erforderlich, dass grundsätzlich alle Marktteilnehmer oder Netzanschlussnehmer SDL anbieten dürfen;
2. Inhärente Eigenschaften von Erzeugungsanlagen dürfen nicht per se vergütungsfrei gestellt werden.
3. Die notwendige Einrichtung eines paritätischen Gremiums für die Preisbildung sowie die Feststellung welche SDL vom Markt ausgeschlossen werden;
4. Technische und organisatorische Anforderungen dürfen nur über etablierte Gremien und Verfahrensweisen (z.B. VDE|FNN) erstellt werden;
5. Schaffung einer für alle Netzananschlussnehmer einsehbaren und transparenten Plattform bezüglich der Beschaffung und der Vergütung.
6. Die Ausschreibungen sollten dabei mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren angekündigt werden, wobei je Regelzone durch den Netzbetreiber Schwarzstart-Regionen definiert werden sollen, um die Angebotslegung auf die Bedarfe der Region hin auszurichten. So wird Planungssicherheit geschaffen.

### **Formulierungsvorschläge:**

#### **Zu §12h, Absatz 1 am Ende: Gesetzestext, Entwurf**

„Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten.“

#### **Formulierungsvorschlag**

Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten für den Zeitraum, in dem die Regulierungsbehörde gemäß Absatz 2 Satz 1 eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung festgelegt hat. Ist eine marktgestützte Beschaffung der Systemdienstleistungen möglich, hat dies Vorrang.

#### **Begründung**

Der Satz im Entwurf suggeriert eine Gleichwertigkeit zwischen einer marktlich beschafften NF-SDL und einer mithilfe einer vollständig integrierten Netzkomponente erbrachten NF-SDL.

Dies ist nach unserem Verständnis nicht zielführend, auch wenn es dem Wortlaut der EU-Richtlinie entspricht. Hier braucht es eine klare Hierarchie des Vorgehens. Hier muss klar benannt werden, dass

die marktliche Beschaffung der NF-SDL Vorrang vor der Anschaffung einer vollständig integrierten Netzkomponente hat. Andernfalls besteht ein erheblicher Anreiz für den Netzbetreiber, statt einer marktlichen Beschaffung die NF-SDL durch eigene Betriebsmittel zu erbringen. Netzbetreiber sollten vollständig integrierte Netzkomponenten nur dann für NF-SDL nutzen, solange eine marktliche Beschaffung anerkannt ineffizient ist.

Andernfalls besteht erhebliche Unklarheit bei der Anwendung des § 12h EnWG.

## **Zu §12h (2)**

### **Gesetzestext, Entwurf**

Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 markt-gestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 ohne Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis.

### **Formulierungsvorschlag**

Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 markt-gestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 nach öffentlicher Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis. Stellt sie eine Ausnahme von der Pflicht zur marktlichen Beschaffung fest, so soll sie zugleich den Forschungsbedarf zur Erreichung einer zukünftigen marktgestützten Beschaffung definieren. Ausgaben der Netzbetreiber zu Zwecken der Erforschung von Maßnahmen zur Erreichung einer marktgestützten Beschaffung nicht-frequenzbezogenen Systemdienstleistungen gelten als nicht beeinflussbare Kosten im Sinne der Anreizregulierung.

### **Begründung**

Die Regulierungsbehörde sollte eine entsprechende Stellungnahme der etablierten Gremien (VDE/FNN) sowie eine wirtschaftliche Begutachtung – etwas vom Sachverständigenrat der Bundesregierung - beauftragen und nur auf dieser Basis vom Regelwerk abweichen.

Sollte eine marktliche Beschaffung tatsächlich nicht möglich sein, muss klargestellt werden, dass die drei Jahre sinnvoll genutzt werden, in denen eine marktliche Beschaffung nicht stattfindet. Denn grundsätzlich sollte die Vermutung gelten, dass die NF-SDL marktlich beschafft werden können. Entsprechend wäre der Zeitraum ohne marktliche Beschaffung zu nutzen, um eine marktliche Beschaffung in Zukunft zu ermöglichen. Insbesondere sollten Forschungsaufgaben der VNB mit dem Ziel der marktlichen Ermöglichung regulatorisch anerkannt werden.

#### **Zu §12h (4) Satz 1:**

##### **Gesetzestext, Entwurf**

Statt einer Festlegung nach Absatz 3 kann die Regulierungsbehörde die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen auffordern, jeweils gemeinsam Spezifikationen und Anforderungen in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten und zu überarbeiten. Diese Spezifikationen und Anforderungen sind der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen; dabei gelten die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Regulierungsbehörde hat von ihren genehmigten Spezifikationen und Anforderungen zu veröffentlichen

##### **Formulierungsvorschlag**

Statt einer Festlegung nach Absatz 3 kann die Regulierungsbehörde etablierten Gremien nach EnWG § 49 (2), auffordern, jeweils gemeinsam Spezifikationen und Anforderungen in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten und zu überarbeiten.

Die Ausgestaltung von Anforderungen, welche die Belange aller Marktteilnehmer berücksichtigt, kann nicht von einzelnen privatwirtschaftlichen Unternehmen oder durch eine Behörde (hier insbesondere bei technischen Anforderungen) erfolgen. Hierfür gibt es etablierte Gremien (z.B. VDE | FNN), die u.a. laut EnWG § 49 (2), dafür benannt wurden. Auf diese Institutionen und deren Regelwerke zur Erstellung von technischen und organisatorischen Anforderungen muss zurückgegriffen werden, um die Vorgaben zur Beteiligung aller Marktteilnehmer sicherzustellen

#### **Zu §12h (5)**

##### **Gesetzestext, Entwurf**

Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat.

##### **Formulierungsvorschlag**

Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat, höchstens jedoch bis zum 01. Juli 2021.

##### **Begründung**

Hier sollte eine Frist eingeführt werden, um einen gewissen Einigungsdruck und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

#### **Zu §12h (6) Satz 1:**

##### **Gesetzestext, Entwurf**

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen auszutauschen und sich untereinander ab-zustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.

### **Formulierungsvorschlag**

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen mit den Marktteilnehmern in einem transparenten Verfahren auszutauschen die Ressourcen über Marktmechanismen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.

### **Begründung**

Transparenz muss gegenüber allen Marktteilnehmern und Netzanschlussnehmern hergestellt werden. Die Transparenz kann nur über eine allgemein zugängliche Plattform sichergestellt werden, die es anderen Marktteilnehmern gestattet diese einzusehen und ihre Investitionsentscheidungen und Betriebsweisen darauf abzustimmen.

### **§12h (7) Satz 1:**

#### **Gesetzestext, Entwurf**

Hat die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 2 festgelegt oder, so-fern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten, sofern andernfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet wäre. Im Falle der Inanspruchnahme nach Satz 1 kann der Betreiber der Erzeugungsanlage eine angemessene Vergütung geltend machen, die entsprechend § 13c Absatz 1 bestimmt wird. § 13c Absatz 5 gilt entsprechend.

### **Formulierungsvorschlag**

Hat die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 2 festgelegt oder, so-fern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, den Nachweis dieser Gefährdung von den etablierten Gremien (VDE/FNN) gutachterlich und rechtsverbindlich bestätigen zu lassen.

### **Begründung**

Das Risiko besteht, dass Netzbetreiber durch unklare Regelungen in die Position gedrängt werden, die Schwarzstartfähigkeit von Betreibern von Erzeugungsanlagen verpflichtend einzufordern. Dies würde den anzustrebenden Marktprinzipien widersprechen.